

## Fach-Publikation

DVQST FP-04-2023

Stand: Mai 2023

### Neue Trinkwasserverordnung 2023

Am 31. März 2023 wurde die 2. Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung mit geringen Änderungen im Bundesrat verabschiedet. Sie wird kurzfristig in Kraft treten. Die neue Trinkwasserverordnung setzt verschiedene Anforderungen der seit 2021 geltenden EU-Trinkwasserrichtlinie um. Bereits im Vorfeld wurde sie in Fachkreisen intensiv diskutiert, die verabschiedete Version wirft jedoch nicht wenige Fragen auf.

#### Bezug auf das Infektionsschutzgesetz

Bereits der erste Satz im § 1 (Anwendungsbereich) der Trinkwasserverordnung in der aktuellen Fassung verdeutlicht eine zentrale Ausrichtung der Novellierung. Zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben wird dort ausgeführt:

##### *§ 1 Anwendungsbereich*

*(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf das im 7. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bezeichnete Wasser für den menschlichen Gebrauch.*

#### Erweiterung der Begriffsdefinition „Wasser für den menschlichen Gebrauch“

Wasser für den menschlichen Gebrauch bezieht nicht mehr nur die bereits bekannten Anwendungen, wie Zubereitung von Getränken und Nahrungsmitteln, Körperreinigung, Geschirrspülen oder Wäschewaschen, sondern auch „sonstige häusliche Zwecke mit Bezug zur menschlichen Gesundheit“, wie z.B. ambulante Inhalation, Wundversorgung oder die Reinigung medizinischer Geräte und Gegenstände in der häuslichen Pflege, mit ein.

#### Neue Definition „Betreiber“

Als Betreiber gilt die Person, die für das „jeweilige Regelungsobjekt“ verantwortlich ist. Der Begriff des Betreibers ist im Anlagenrecht und auch im Technischen Regelwerk gebräuchlich (siehe VDI-MT 3810 Blatt 1 2023:03). Aus dem längst eingeführten „Usl“ wird also nun ein „BUsl“ (Betreiber als Unternehmer oder sonstiger Inhaber).

Aus der bisherigen Trinkwasserverordnung sind diverse Regelungen übernommen worden. So wird z.B. im neuen § 5 (2. Abschnitt: „Beschaffenheit des Trinkwassers“) verlangt:

##### *„§ 5 Allgemeine Anforderungen*

*Die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn*

1. bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 entspricht und
3. es rein und genusstauglich ist.“

Es bleibt also bei der Vermutungswirkung zugunsten des Betreibers, dass die Anforderungen nach § 37 IfSG erfüllt sind (*keine Besorgnis einer Gesundheitsgefährdung*), soweit er einerseits den Nachweis der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erbringen, das Trinkwasser genusstauglich & rein ist und er andererseits die Einhaltung der mikrobiologischen, chemischen und radiologischen Vorgaben sowie der Anforderungen an die Indikatorparameter an der Stelle der Einhaltung (sämtliche Entnahmestellen) belegen kann.

Trinkwasserschutz ist Gesundheitsschutz und bereits nach dem Denkansatz und den Handlungsvorgaben der Trinkwasserverordnung grundsätzlich nicht bestandsschutztauglich. § 5 der TrinkwV verpflichtet den Betreiber zur Anpassung einer insoweit ungenügenden Trinkwasseranlage an die anerkannten Regeln der Technik.

#### **Anzeigepflichten**

Im Abschnitt 3 befasst sich die Verordnung mit umfangreichen und einzelfallorientierten Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen.

Am Beispiel des neu eingeführten Begriffs der „Nichttrinkwasseranlagen“ werden die teils sehr komplexen Zusammenhänge innerhalb der Verordnung deutlich: Bereits im Anwendungsbereich unter § 1 Abs. 2 TrinkwV wird klargestellt, dass die Anforderungen der TrinkwV nicht gelten für Wasser, das sich in Fließrichtung hinter einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Sicherheitseinrichtung befindet, in einem endständig an die Trinkwasser-Installation angeschlossenen wasserführenden Apparat oder System. Sinnlogisch gilt die TrinkwV nicht für Heizungswasser o.ä.

Unter den Begriffsdefinitionen nach § 2 wird die „Nichttrinkwasseranlage“ definiert als eine Anlage,

- die zusätzlich zu einer Trinkwasser-Installation installiert ist und
- die zur Entnahme von Wasser dient, das nicht für in Nr. 1 genannte Zwecke (Trinkwasser) bestimmt ist, oder
- in der Wasser das nicht für in Nr. 1 genannte Zwecke (Trinkwasser) bestimmt ist, im Kreislauf geführt wird.

Bei den Nichttrinkwasseranlagen wird also unterschieden in Systeme, die a) der Entnahme von Nichttrinkwasser dienen (Löschwasseranlagen, Systeme zur Tränkewasserversorgung, Niederschlagswasseranlagen u.ä.) und b) Systemen, in denen Nichttrinkwasser lediglich im Kreislauf geführt wird (Heizungssysteme, Kühlsysteme, Prozess-/Prüfwasser u.ä.). Anzeigepflichten werden allerdings nur für Nichttrinkwasseranlagen verordnet, aus denen Wasser entnommen wird.

Beiden Arten von Nichttrinkwasseranlagen gemein ist jedoch, dass sie nach § 13 nur dann zur Befüllung oder Nachspeisung mit einer Wasserversorgungsanlage verbunden werden dürfen, wenn eine bereits nach § 1 benannte geeignete Sicherheitseinrichtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorhanden ist, dass die Leitungen der Nichttrinkwasseranlagen durchgehend beschriftet sein müssen und dass alle Entnahmestellen für



Nichttrinkwasser entsprechend gekennzeichnet und zudem gegen unbeabsichtigte Entnahme gesichert sein müssen.

#### **Erweiterte Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen**

Welche „Anforderung an Wasserversorgungsanlagen“ hinsichtlich Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb an die Verwendung von Werkstoffen und Materialien für die Errichtung zu erheben sind, welche Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser gelten, woraus eine Konformitätsvermutung abgeleitet werden kann, ist im 4. Abschnitt geregelt.

§ 13 definiert hier weiterhin die klare Anforderung, dass sämtliche Wasserversorgungsanlagen (auch im Einfamilienhaus) so zu planen und zu errichten sind, dass sie mindestens den a.a.R.d.T. entsprechen (bauliche Anforderung) und zudem auch mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben sind (betriebstechnische Anforderung).

#### **Blei im Fokus**

Im Abschnitt 4 findet sich auch unter § 17 das anstehende Verwendungsverbot von Blei:

*„Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Trinkwasserleitungen oder Teilstücke bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.“*

Hier werden ebenfalls keine Einschränkungen hinsichtlich der Art oder der Verwendung der Wasserversorgungsanlage gemacht. Dieses Gebot trifft also sämtliche Trinkwasser-Installationen, egal ob in der Großwohnanlage, im Krankenhaus, einem Einfamilienhaus oder einer Arbeitsstätte, egal ob das Haus selbst bewohnt, gewerblich oder öffentlich betrieben wird. Im Zusammenhang mit Blei in der Trinkwasser-Installation ergeben sich auch umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt und Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher.

Neu an dieser Situation ist allerdings die Anforderung an Installationsunternehmen, dem Gesundheitsamt unverzüglich anzeigen zu müssen, wenn die Mitarbeiter vor Ort Blei in einer Kundenanlage entdecken.

#### **Wasseraufbereitung**

Der 5. Abschnitt befasst sich umfangreich mit den Fragen zur Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser und dem Trinkwasser selbst. Hier wird eindeutig und mit Verbotscharakter geregelt, zu welchen Zwecken eine Trinkwasserbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik überhaupt eingesetzt werden darf, welche Anforderungen der Betreiber dabei zu erfüllen hat und welche umfangreichen Aufzeichnungs-, Anzeige- und Informationspflichten bei einer Wasseraufbereitung bestehen.

Ein Verstoß gegen diese weitreichenden Anforderungen ist einer der wenigen Straftatbestände, die nach § 71 unmittelbar aus der TrinkwV resultieren können.

#### **Untersuchungspflichten der Betreiber**

Im 6. Abschnitt, der die Untersuchungspflichten des Betreibers voranstellt, ist im § 27 zur Besichtigung von Schutzzonen sowie zur Untersuchung des Rohwassers von Wasserversorgungsanlagen u.a. ausgeführt:

*“Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen zu besichtigen. Dort hat er zu prüfen, ob ihm etwaige Umstände auffallen, die ihm bislang nicht bekannt waren und die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgesetzt, so hat er die Umgebung der Wasserfassungsanlage der jeweiligen Wasserversorgungsanlage zu besichtigen.“*

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 4 TrinkwV (alte Fassung).

#### **„Risikobasierter Ansatz“**

Eine besondere Hervorhebung haben die 5 Paragraphen im 7. Abschnitt (von § 34 bis § 38) mit der Überschrift „Risikobasierter Ansatz“. Hier wird die Pflicht zum Risikomanagement für zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen statuiert sowie der Untersuchungsplan (RAP – Risikobasierter Analyseplan). Der Wasserversorger ist verantwortlich für die Beantwortung der Frage, ob ein vorhandener Untersuchungsplan beibehalten bleiben kann oder ggf. an veränderte Gegebenheiten angepasst werden muss. Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat demnach Untersuchungen nach einem Untersuchungsplan durchzuführen, um kontinuierlich sicherzustellen, dass das Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasser-Installation übergeben wird, den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.

Hierbei trifft den Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage die Pflicht zur fachkundigen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden, ausreichenden und plausiblen Darlegung und Dokumentation der Umsetzung eines risikobasierten Bewertungsansatzes mit entsprechender Umsetzungsplanung.

#### **Zugelassene Untersuchungsstellen**

Der 8. Abschnitt (Zugelassene Untersuchungsstellen) regelt in den §§ 39 und 40, dass die erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probenahmen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden dürfen und welche Labore als zugelassene Untersuchungsstellen gelten.

#### **Trinkwasseruntersuchungen**

Der 9. Abschnitt befasst sich mit der Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen, der Stelle der Probenahme, den Probenahme- und Untersuchungsverfahren sowie der Niederschrift über das Untersuchungsergebnis. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat gem. § 43 Trinkwasserproben, die nach auf den Parameter *Legionella spec.* zu untersuchen sind, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an mehreren repräsentativen Stellen zu nehmen.

Der Betreiber hat auch sicherzustellen, dass an der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen vorhanden sind. Bei der Probenahme ist außerdem weiterhin die Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung“ zu beachten.

#### **Informationspflichten**

Die Pflicht, die Anschlussnehmer und Verbraucher regelmäßig zu informieren findet sich im 10. Abschnitt. U.a. hat der Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage den betroffenen Anschlussnehmern



mindestens jährlich geeignetes und leicht verständliches Informationsmaterial über die Beschaffenheit des Trinkwassers in Textform zu übermitteln oder im Internet bereit zu stellen. Die Anschlussnehmer sind dann verpflichtet, dieses Informationsmaterial unverzüglich an alle betroffenen Verbraucher, die durch ihn mit Trinkwasser versorgt werden, in Textform weiterzugeben.

#### **Handlungspflichten**

Im 11. Abschnitt sind die Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen sowie hieraus resultierender Verbote geregelt. Neben Anzeigepflichten sind Maßnahmen zur Klärung der Ursachen und zur Abhilfe zu ergreifen, wenn die Trinkwasserqualität nachteilig verändert ist. Dieser Abschnitt regelt außerdem wann und unter welchen Umständen Trinkwasser nicht mehr an Verbraucher abgegeben werden darf.

Werden dem Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig verändert ist (Geruch, Geschmack, Farbe, Trübung, Analysebefunde), hat er unverzüglich Untersuchungen zur Klärung der Ursache der Veränderung durchzuführen.

Gefordert wird ggf. ein Maßnahmenplan des Betreibers sowie dessen gesonderte Handlungspflichten in Bezug auf *Legionella spec.* Schließlich findet sich hierin auch die Pflicht zur Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Parameterwerten oder bereits dem Erreichen des technischen Maßnahmenwerts für Legionellen.

Zu den Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf *Legionella spec.* gehört mit § 51 u.a. eine Untersuchung zur Klärung der Ursachen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung, sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der betroffenen Trinkwasser-Installation, eine schriftliche Gefährdungsanalyse (→ *Risikoabschätzung*) unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung“ vom Dezember 2012 und die Maßnahmen, die ggf. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

#### **Anzeigepflicht**

Der 12. Abschnitt besteht nur aus einem einzigen Paragraphen und befasst sich mit der Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf *Legionella spec.*

#### **Überwachung durch das Gesundheitsamt**

Die Überwachung durch das Gesundheitsamt, der Umfang dieser Überwachung und die diesbezüglichen Berichtspläne für ein Wasserversorgungsgebiet sind separat im 13. Abschnitt der Verordnung zu finden. Gebäudewasserversorgungsanlagen unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird. Daneben geht es um die Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe, um Mitwirkungs- und Duldungspflichten sowie die Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde mit entsprechenden Niederschriften sowie dem Berichtsplan des Gesundheitsamts an das Umweltbundesamt für ein Wasserversorgungsgebiet.

### Gefahrenvorsorge und -abwehr

Der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr widmet sich der 14. Abschnitt. Hierin geht es u.a. um die Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge, die Beurteilung von Gefährdungen und Risiken oder die Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen. Ferner befasst sich dieser Abschnitt mit Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasser-Installationen und der Klärung der Ursachen und Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, insbesondere auch durch die Weitergabe von Information an die betroffenen Verbraucher. Schließlich finden sich dort auch besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf *Legionella spec.*

Ist die Nichteinhaltung oder die Nichterfüllung der in den §§ 6 bis 8 festgelegten Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter auf die Trinkwasser-Installation zurückzuführen, so kann das Gesundheitsamt beispielsweise anordnen, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage die betroffenen Verbraucher über Folgendes zu informieren und zu beraten hat:

- die Bedingungen des Konsums und der Verwendung des Trinkwassers,
- in der Verantwortung der Verbraucher liegende Maßnahmen, insbesondere solche, mit denen sich von der Trinkwasser-Installation verursachte Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden lassen, und
- Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die die Verbraucher vornehmen sollten.

Hier werden jedoch leider nur noch betriebstechnische Aspekte adressiert, nicht mehr jedoch der bauliche Zustand der Anlage (Instandhaltung). Ist die Ursache der Nichterfüllung der in den §§ 5 bis 9 festgelegten Anforderungen unbekannt, so ordnet das Gesundheitsamt jedoch eine unverzügliche Untersuchung zur Klärung der Ursache an oder führt sie selbst durch.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der technische Maßnahmenwert für Legionellen in einer Trinkwasser-Installation erreicht wird, und kommt der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage seinen jeweiligen Handlungs- und Informationspflichten nicht nach, fordert das Gesundheitsamt ihn unter Fristsetzung zunächst auf, diese Pflichten zu erfüllen. Kommt der Betreiber seinen Pflichten auch nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt nicht fristgemäß und vollständig nach, ordnet das Gesundheitsamt diese gegebenenfalls an.

Im 15. Abschnitt sind die Berichtspflichten der Behörden und Maßnahmen zur Bewertung von Trinkwasser-Installationen beschrieben. So führt das Umweltbundesamt auf der Basis der erhobenen und übermittelten Daten eine allgemeine Bewertung der von Trinkwasser-Installationen in Deutschland ausgehenden gesundheitlichen Risiken durch.

Die Regelungen zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten finden sich im letzten, dem 16. Abschnitt der Verordnung. Ordnungswidrig handelt beispielsweise, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Trinkwasser-Installation ohne geeignete Sicherungseinrichtung mit einer Nichttrinkwasseranlage verbindet. Wer durch eine vorsätzliche Handlung einen Krankheitserreger nach § 7 IfSG verbreitet (z.B. *Legionella spec.*), macht sich ggf. sogar strafbar.

Ihren Abschluss findet die Verordnung in den 7 Anlagen zu den jeweiligen Paragraphen. Diese sind:

Anlage 1 Mikrobiologische Parameter

Anlage 2 Chemische Parameter



Anlage 3 Indikatorparameter

Anlage 4 Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe

Anlage 5 Betriebsparameter Trübung

Anlage 6 Untersuchungshäufigkeit

Anlage 7 Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter

### **Experte werden und bleiben in Sachen Trinkwasserhygiene:**

---

Beratung, Planung, Installation – und danach? Die hygienisch unbedenkliche Trinkwasser-Installation ist für Sachverständige, Planer, Installateure, FM-Unternehmen, Labore, Gesundheitsämter und Betreiber Tagesgeschäft. Umso wichtiger ist es, auf dem Laufenden zu sein, was die entsprechenden Regelwerke betrifft. Mit der Aktualisierung der Trinkwasserverordnung und der VDI 6023 kommt im Jahr 2023 einiges auf die Fachleute zu.

Als rechtliche Grundlage für die Anforderungen an Trinkwasser definiert die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) verbindliche Kriterien und Grenzwerte in Bezug auf die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Das geänderte Infektionsschutzgesetz (Stand 2022) sowie die neu in Kraft getretene Trinkwasserverordnung (Stand 2023) beinhalten zum Teil wesentliche Verschärfungen dieser Anforderungen sowie neue und geänderte Begrifflichkeiten.

Der DVQST e.V. behandelt die wesentlichen Aspekte der neuen Trinkwasserverordnung bereits seit April in einer eigenen Seminarreihe mit Dirk Schulze. Informationen und Anmeldung zum Seminar F5 Trinkwasserverordnung finden sich unter: <https://www.dvqst.de/bildung/termine-1>

**Herausgeber:**

Deutscher Verein der qualifizierten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene DVQST e.V.

Bahnhofstr. 2, D-74746 Höpfingen

☎ +49 6283 303 98 55

✉ info@dvqst.de

www.dvqst.de

**Autor(en):**

RA Hartmut Hardt

ö.b.u.v.S. Arnd Bürschgens

*Kostenfreie Veröffentlichung*

*Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit vollständiger Quellenangabe*